

Regierungsblatt

für das

Großherzogtum Sachsen.

Jahrgang 1914.

Nr. 18.

Inhalt: Ministerialverordnung über den Erdbelhandel und den Kleinhandel mit Garnabfällen u. dergl., Seite 215.

(Nr. 63.) Ministerialverordnung vom 15. April 1914 über den Erdbelhandel und den Kleinhandel mit Garnabfällen u. dergl.

Auf Grund von § 38, letzter Absatz, der Gewerbeordnung verordnen wir über den Erdbelhandel und den Kleinhandel mit Garnabfällen u. dergl. folgendes:

§ 1.

Wer den Erdbelhandel (Handel mit gebrauchten Kleidern, gebrauchten Betten oder gebrauchter Wäsche, Kleinhandel mit altem Metallgeräten, mit Metallbruch oder dergleichen) betreibt, ist verpflichtet, über seinen Ein- und Verkauf ein Geschäftsbuch nach dem nachstehenden Muster A zu führen.

In dem Buche sind die nach dem Vordruck der einzelnen Spalten erforderlichen Eintragungen unter laufenden Nummern vorzunehmen. Jeder einzelne Gegenstand ist mit einer entsprechenden Bezeichnung zu versehen.

Der Erdbler ist für die ordnungsmäßige Führung des Buches auch dann verantwortlich, wenn er sie einem andern übertragen hat.

Das Buch muß dauerhaft gebunden und mit fortlaufenden Seitenzahlen versehen sein; es ist vor dem Gebrauche vom Gemeindevorstand unter Beglaubigung der Seitenzahl abzustempeln.

Das Buch muß sich stets in ordnungsmäßigem Zustande befinden, namentlich darf darin nichts weggeschabt oder unleserlich gemacht werden.

1914.

Ausgegeben in Weimar am 30. Mai 1914.

35

Geschäftsbücher, die nicht mehr benutzt werden sollen, sind unter Angabe des Tages abzuschließen, dem Gemeindevorstand zur Beglaubigung vorzulegen und 5 Jahre lang aufzubewahren.

§ 2.

Solchen Geschäften, die mit unedlem altem Metallgerät oder unedlem Metallbruch Kleinhandel treiben, kann der Bezirksdirektor nach Anhörung der Handelskammer und der Staatsanwaltschaft erlauben, für diesen Geschäftszweig statt des in § 1 bezeichneten Geschäftsbuchs ein Einkaufs- und ein Verkaufsbuch getrennt zu führen, wenn der Betrieb des Geschäfts ausreichende Sicherheit gegen einen Mißbrauch des Trödelhandels bietet.

Das Einkaufs- und das Verkaufsbuch sind nach den nachstehenden Mustern B und C zu führen. Die Bezeichnung jedes einzelnen Gegenstandes kann unterbleiben, es genügt eine Gattungsbezeichnung. Im übrigen gelten für das Einkaufs- und für das Verkaufsbuch dieselben Bestimmungen wie für das in § 1 bezeichnete Geschäftsbuch.

Der Bezirksdirektor kann die Erlaubnis zurücknehmen, wenn die Voraussetzungen nicht mehr bestehen, unter denen sie erteilt war.

§ 3.

Vor Abschluß eines jeden Einkaufs hat sich der Trödler über die Person des Verkäufers und darüber zu vergewissern, ob der Verkäufer zur Verfügung über den Gegenstand berechtigt ist. Mit Minderjährigen darf der Trödler ohne schriftliche Zustimmung des gesetzlichen Vertreters kein Geschäft abschließen.

Besteht der Verdacht, daß ein Gegenstand auf unredlichem Wege erworben ist, so ist der Trödler verpflichtet, den Gegenstand anzuhalten und an die Polizeibehörde abzuliefern. Dies gilt besonders von den Gegenständen, die nach polizeilicher Mitteilung dem Eigentümer durch eine strafbare Handlung oder durch Verlieren abhanden gekommen sind.

§ 4.

Gegenstände, von denen der Trödler erfahren hat, daß sie mit Personen oder Tieren in Berührung gekommen sind, die an übertragbaren Krankheiten gelitten

B u. C

haben, dürfen nur angekauft werden, nachdem sich der Tröbeler überzeugt hat, daß sie vorschriftsmäßig und ausreichend entseucht worden sind, oder wenn sie nach den Anordnungen eines Sachverständigen — des Bezirksarztes, des Bezirkstierarztes oder in deren Ermangelung eines anderen Arztes oder eines Apothekers, der ihre Stelle vertritt — sofort entseucht werden.

§ 5.

Der Tröbeler ist verpflichtet, den Polizeibehörden jederzeit den Zutritt zu seinen Geschäfts- und Lagerräumen sowie die Prüfung der aufbewahrten Gegenstände und der Geschäftsbücher zu gestatten; er hat den Polizeibehörden jede über den Geschäftsbetrieb verlangte Auskunft wahrheitsgetreu zu erteilen.

§ 6.

Die Vorschriften der §§ 1, 3—5 gelten auch für den Kleinhandel mit Garnabfällen oder Dräumen von Seide, Wolle, Baumwolle oder Leinen.

§ 7.

Zuwiderhandlungen gegen diese Vorschriften werden nach § 148 Nr. 4a der Gewerbeordnung mit Geldstrafe bis zu 150 *M* und im Unvermögensfalle mit Haft bis zu 4 Wochen bestraft.

§ 8.

Diese Verordnung tritt am 1. Juli 1914 in Kraft. Vom gleichen Zeitpunkt ab sind die Ministerialverordnungen vom 24. Oktober 1877 (Regierungsblatt S. 201) und vom 17. Dezember 1896 (Regierungsblatt S. 246) aufgehoben.

W e i m a r, den 15. April 1914.

**Großherzoglich Sächsisches Staatsministerium,
Departement des Innern.**

Anteutsch.



